

Beitragsordnung für den WeyErleben e.V.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine durchgängige geschlechterbezogene Formulierung verzichtet. Selbstverständlich sind dabei stets alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen gemeint.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §6 der Vereinssatzung, in der jeweils aktuellen Fassung. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 23.05.2025 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher nach §6 der Vereinssatzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Mitglieder sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Beitragsfrei.
- (3) Ehrenmitglieder sind nach §6 Abs. 8 der Vereinssatzung beitragsfrei. Über die Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden nach §6 Abs. 1 der Vereinssatzung zum dort festgelegten Fälligkeitstermin erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 18,00 € zu zahlen.
- (2) Auf freiwilliger Basis kann ein erhöhter Mitgliedsbeitrag gezahlt werden, eine Änderung des zu leistenden Betrags ist spätestens zum 01.10. des aktuellen Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge nach §6 Abs. 2 der Vereinssatzung sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied nach §6 Abs. 6 der Vereinssatzung zu erstatten.
 - a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von zehn Euro pro Mahnung erhoben.
 - b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach §20 der Vereinssatzung bzw. auf Basis der Datenschutzordnung des Vereins gespeichert und verarbeitet.

§ 8 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragssatzung betreffen, entscheidet der Vorstand.

Villmar, den 23.05.2025

WeyErleben e.V.